

Öffentlichkeit

Anregungen und Hinweise		Abwägung
<p>1. <u>Anwohner (2 Personen)</u> 05.12.2018 Unser Grundstück grenzt direkt an das Regenrückhaltebecken im Siedlungsgebiet Fredemanns Kamp. Im Jahr 2007 (Kyrill-Sturm 18.01.2007, Feuerwehreinsatz erfolglos) haben die Wassermassen des Rückhaltebeckens die untere Wohnung unseres Hauses überflutet (Schadenssumme ca. 19.000,-- €). In den folgenden Jahren stand das Wasser des Beckens mehrmals auf Höhe des Pflegeweges. Wenn jetzt weitere Häuser im Baugebiet Fredemanns Hof entstehen, erhöht sich die versiegelte Oberfläche und es strömt eine noch größere Wassermenge in ein schon jetzt nicht ausreichendes Becken.</p> <p>Welche Maßnahmen wollen Sie unternehmen, um die Kapazität des Beckens zu erhöhen. Für eine schriftlich begründete und nachvollziehbare Stellungnahme sind wir dankbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bauliche Entwicklung am Fredemanns Kamp erfordert einen Ausbau des bestehenden Regenrückhaltebeckens. Dies ist mit dem Tiefbauamt der Stadt Melle abgestimmt und wird im Zuge der Bebauung umgesetzt.</p>	
<p>2. <u>Anwohner (12 Personen)</u> 25.01.2019 Mit Bezug auf das heutige Gespräch mit Herrn Clodius und Herrn Große-Johannböcke tragen wir als unmittelbare Anlieger des jetzigen Hofgrundstücks folgende Einwendungen vor:</p> <p>1. Künftig sind es etwa 50 Häuser im Bereich Fredemanns Kamp / Krähenschmiede, die nur über eine Zufahrt zu erreichen sind. Ist eine zweite Rettungszufahrt erforderlich? (siehe Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 12.11.2017)</p>		

<p>2. Eine ordnungsgemäße Löschwasserversorgung im Gebiet erscheint nach der Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 12.11.2017 nur eingeschränkt gegeben zu sein. Was gedenkt die Stadt Melle in dieser Hinsicht zu tun?</p> <p>3. Die Zahl der erforderlichen Einstellplätze sollte sich – wie auch vom Tiefbauamt der Stadt Melle im Beteiligungsverfahren am 7.12.2017 gefordert – „nicht am minimalen oder mittleren Niveau aus[...]richten“. Hier besteht offenbar erheblicher Ermessensspielraum, der genutzt werden sollte, um dem erhöhten Parkdruck zu begegnen.</p> <p>4. Es fehlt der Hinweis, dass es fünf zusätzliche Einstellplätze sein müssen, d. h. möglicherweise nicht mehr nutzbare Stellplätze entlang der Straße sind auszugleichen.</p> <p>5. Es wird angeregt, die neuen Einstellplätze längs entlang der südlichen Grundstücksgrenze anzuordnen, um die dort sehr enge Verkehrssituation deutlich zu verbessern. Der Müllwagen z. B. kommt bei der geringen Straßenbreite kaum noch durch, falls die heute deutlich breiteren Autos auch nur einen geringen Abstand vom Bordstein einhalten.</p> <p>6. In der Begründung wird zur Bauweise ausgeführt, dass „ausschließlich Einzelhäuser entstehen, die in der Länge 50 m unterschreiten“. Wenn die Bebauung „entsprechend der Umgebung und der Bestandsplanung“ erfolgen soll, sollte diese Länge deutlich reduziert werden auf maximal 25 – 30 m (einschl. möglicher Nebengebäude). Größere Längen passen sicher nicht in die Struktur des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr bezieht sich lediglich auf den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung. Eine zweite Zufahrt für die gesamte Wohnnachbarschaft Fredemanns Kamp / Krähenschmiede ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich liegt im Deckungsbereich des Löschwasserteiches am „Ottenheider Weg“. Dieser ist nach Auskunft des Ordnungsamtes der Stadt Melle seit 1992 als solcher nutzbar. Somit ist auch die unabhängige Löschwasserversorgung in diesem Bereich gewährleistet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anzahl der Stellplätze auf den Grundstücken richtet sich grundsätzlich nach der Niedersächsischen Bauordnung § 47 NBauO und ist im Rahmen eines Bauantragsverfahrens nachzuweisen. Um jedoch einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Fredemanns Kamp vorzubeugen und einer ungeordneten Stellplatzsituation frühzeitig entgegen zu wirken, sind im Plangebiet fünf öffentliche Stellplätze festgesetzt worden. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages wird festgehalten, dass für die Herstellung der fünf festgesetzten Stellplätze keine bisherigen Parkbuchten entfallen dürfen. Die Herstellungspflicht und Kostenübernahme trägt der Grundstückseigentümer und wird vertraglich festgehalten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages wird festgehalten, dass für die Herstellung der fünf festgesetzten Stellplätze keine bisherigen Parkbuchten entfallen dürfen. Darüber hinaus ist bei der Erschließung der neuen Grundstücke darauf zu achten, dass die vorhandenen Parkbuchten bestehen bleiben. Die festgesetzten fünf Einstellplätze befinden sich ausschließlich auf dem Flurstück 174/12, Flur 8, Gemarkung Neuenkirchen. Eine weitere Verengung des Straßenraumes ist somit nicht gegeben.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzung der Bauweise</p>
---	--

<p>umgebenden Gebietes.</p> <p>7. Der gesamte Bauverkehr wird über die gepflasterte Straße „Fredemanns Kamp“ führen, die bereits heute starke bauliche Mängel aufweist. Um eine weitere tiefgreifende Zerstörung zu umgehen, bitten wir zu prüfen, ob die Einrichtung einer temporären Baustraße über den bereits vorhandenen Wirtschaftsweg von der Stadt „Am Hainteich“ aus möglich ist. Kann verbindlich geregelt werden, dass eine ggf. erforderliche kostenaufwändige Instandsetzung der Straße „Fredemanns Kamp“ nicht von den heutigen Anwohnern bezahlt werden muss?</p> <p>8. Die Festsetzung eines privaten Grünstreifens mit heimischen Gehölzen als <u>freilebende Hecke</u> (Vogelschutz etc.) wird begrüßt, jedoch sollte die Pflanzenauswahl überarbeitet werden. Die Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) ist für diesen Bereich nicht geeignet. Lt. § 50 des Niedersächsischen Nachbarschaftsgesetzes müsste für diese Gehölzart (Wuchshöhe von bis zu 30 m) ein Grenzabstand von 8 m eingehalten werden. Als Ersatz könnte z. B. die Felsenbirne (<i>Amelanchier ovalis</i>) dienen.</p> <p>9. Wir weisen darauf hin, dass im Hofgelände Fledermäuse leben, verbunden mit der Anregung, im unmittelbaren Umfeld Fledermauskästen anzubringen.</p> <p>10. Mit der Bebauung der Hofstelle Fredemann verschwindet ein für die Ortsgeschichte bedeutender und naturnaher Bereich Neuenkirchens. Vom Heimatverein wurde deshalb</p>	<p>entspricht den vorhandenen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans und damit des vorhandenen Baugebiets. Es sind ausschließlich Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig. Eine weitere Einschränkung der Bauweise ist städtebaulich nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Umsetzung innerhalb der Bauphase ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die bestehende Straße Fredemanns Kamp ist als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Demnach steht sie der Öffentlichkeit zur Verfügung. Dies schließt auch Baustellenverkehre mit ein. Grundsätzlich ist hier eine Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer gesetzlich vorgeschrieben. Der Grundstückseigentümer bzw. die zukünftigen Bauherren können nicht dazu verpflichtet werden eine zusätzliche Baustraße auf eigene Kosten herzustellen. Sollte der Zustand der Straße, welche sich bereits heute in einem schlechten Zustand befindet, sich aufgrund von weiterer Abnutzung durch die Anlieger verschlechtern, ist eine Sanierung über das normale Beitragsrecht abzurechnen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Pflanzliste ist mit dem Umweltbüro der Stadt Melle abgestimmt. Die gewählten Gehölze sind als standortgerechte heimische Gehölze geeignet, um auf den Privatgrundstücken gepflanzt zu werden. Etwaige Grenzabstandsregelungen sind von den späteren Bauherren zu beachten, aber sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis erfolgte bereits in der Begründung und den textlichen Festsetzungen.</p>
---	--

	<p>vorgeschlagen, einen Platz am Hofgrundstück auszuweisen, um dort einen Gedenkstein für Wilhelm Fredemann, verbunden mit einer Sitzgelegenheit und einem Birnbaum – in Erinnerung an Fredemanns Garten – aufzustellen. Wir als Anlieger unterstützen diesen Vorschlag ebenso wie der Ortsrat Neuenkirchen. Die ausgewiesene Größe ist jedoch in keinsten Weise ausreichend und nicht angemessen für einen verdienten Ehrenbürger der Stadt Melle. In der Sitzung des Planungsausschusses herrschte deutlich Einigkeit darüber, den Platz zu erweitern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Melle hat beschlossen, im Rahmen einer öffentlichen Grünfläche entlang des Wanderweges einen Gedenkstein und eine Bank zu errichten. Die Errichtung eines Baumes ist nicht Gegenstand der Beschlusslage. Weiterhin ist ein Baum an der für den Gedenkstein vorgesehenen Stelle aufgrund der Kreuzungssituation in Bezug auf die Verkehrssicherheit durchaus bedenklich.</p> <p>Die dargestellte Fläche wird durch den Eigentümer kostenlos zur Verfügung gestellt. Die festgesetzte Größe von 10m² ist ausreichend dimensioniert um dem Zweck als Gedenkstätte zu dienen. Die genaue Größe ist im städtebaulichen Vertrag mit dem Eigentümer vertraglich geregelt (25m²). Die konkrete Ausgestaltung und Bepflanzung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
--	--	--

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>1. <u>Westnetz GmbH, Osnabrück</u> 17.12.2018 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.12.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplan hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an entsprechender Stelle in der Begründung ergänzt.</p>

	<p>Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Melle, Telefon 05422 964 0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	
<p>2.</p>	<p><u>Freiwillige Feuerwehr Melle</u> 02.01.2019</p> <p>Zu dem o. g. Bebauungsplan gilt auch weiterhin meine Stellungnahme vom 19.12.2016 sowie vom 12.11.2017.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Die Darstellung zur unabhängigen Löschwasserversorgung in der beigelegten Begründung vom November 2018 ist falsch. Eine Aussage der FF Melle zum Vorhandensein einer ausreichenden unabhängigen Löschwasserversorgung für die Erweiterung des Bebauungsplangebietes wurde zu keiner Zeit getroffen. Vielmehr wurde eine Überprüfung eingefordert, die bis heute nicht erfolgt ist. Sowohl der zuständigen Ortsfeuerwehr als auch mir liegen dazu keine nachprüfbaren Informationen der zuständigen Ämter vor. Insofern bleibt es bei der nachfolgenden Aussage:</p> <p>Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Löschwasserdeckungsgebiet des sogenannten Freizeiteiches und gleichzeitig Regenrückhaltebecken. Ob dieses Regenrückhaltebecken auch gleichzeitig als unabhängiger Löschwasserteich ausgewiesen wurde, ist mir nicht bekannt.</p> <p>Sollte dieses aber der Fall sein, so ist dies der Freiwilligen Feuerwehr Melle, insbesondere der Ortsfeuerwehr</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich liegt im Deckungsgebiet des Löschwasserteiches am „Ottenheider Weg“. Dieser ist nach Auskunft des Ordnungsamtes der Stadt Melle seit 1992 als solcher nutzbar. Diese Entscheidung wurde dem damaligen Ortsbrandmeister Grabemann, der Verwaltungsstelle Neuenkirchen, dem Ortsrat Neuenkirchen und dem Landkreis Osnabrück mitgeteilt.</p>

	<p>Neuenkirchen, mitzuteilen und im Fall einer Nutzung als unabhängige Löschwasserstelle die ganzjährig vorzuhaltende Löschwassermenge beinhalten und mit den Einrichtungen zur schnellen Löschwasserentnahme und Löschwasserförderung, wie u. a. Feuerwehraufstellflächen und Löschwasserentnahmeschacht nach DIN 14210, auszustatten. Weiterhin ist der Löschwasserteich ganzjährig zu unterhalten.</p> <p><u>Verkehrliche Erschließung:</u> Auch der Hinweis zur verkehrlichen Erschließung der Grundstücke, insbesondere im nordwestlichen, nördlichen und nordöstlichen Bereich bleibt insbesondere auf Grund der unmittelbar hinter liegenden vorhandene Bebauung, der Verkleinerung der Grundstücksgrößen und einer fehlenden Darstellung der Grundstücksaufteilung und der zusätzlichen Einschränkung durch angelegte Parkflächen an den Zufahrtsseiten wie folgt bestehen:</p> <p>Gebäude, die 50 m und mehr von einer öffentlichen Erschließungsstraße mit mind. 5,50 m nutzbarer Breite entfernt liegen, müssen mit Stichstraßen oder –wege angebunden sein, die mind. 4,50 m nutzbare Breite besitzen und mit einem „Notfahrweg“ mit mind. 3,50 m Breite der als 2. Flucht- und Rettungsweg zu einer weiteren öffentlichen Verkehrsfläche führt, angebunden sein.</p> <p>Diese Stichstraßen oder Stichwege sowie die Notfahr- und Rettungswege sind an allen Abzweigen, Kurven und Einmündungen ausreichend und in geeigneter Form aus zu runden. Das Befahren muss ohne rangieren und anderen Behinderungen möglich sein. Die Vorgaben der entsprechenden Normen sind unbedingt einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Dimensionierung der vorzuhaltenden Löschwassermenge und die Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis erfolgt in der Begründung und dem Bebauungsplan. Die Erschließung der einzelnen Baugrundstücke ist im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu klären. Die festgesetzten Zu- und Abfahrtsbereiche ermöglichen eine durchgängige Umfahrt. Die verkehrliche Erschließung kann somit als gesichert angesehen werden.</p>
3.	<p><u>Stadt Melle – Ordnungs- und Standesamt</u> Keine Bedenken</p>	09.01.2019

	<p>Ergänzung vom 29.01.2019:</p> <p>Am Ende der Straße Ottenheider Weg befindet sich ein städtischer Teich. Seit 1979 ist dieser verpachtet an Fam. Große-Johannböcke. Mit Schreiben vom 24.03.1992 hat die Stadt Melle entschieden, dass dieser Teich auch für Feuerlöschzwecke genutzt werden soll. Diese Entscheidung wurde dem damaligen Ortsbrandmeister Grabemann, der Verwaltungsstelle Neuenkirchen, dem Ortsrat Neuenkirchen und dem Landkreis Osnabrück mitgeteilt.</p> <p>1993 wurde der Teich entschlammt. 2017 wurden größere Bäume und Sträucher geschnitten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.</p>	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u> 28.01.2019</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage).</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages wird der Grundstückseigentümer dazu aufgefordert, die bestehende Telekommunikationsleitung zu verlegen, oder jederzeit einen ungehinderten Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an entsprechender Stelle in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p>

	<p>https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
<p>5.</p>	<p><u>Landkreis Osnabrück</u> 04.02.2019 Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 27.12.2018 bis 04.02.2019 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u></p> <p>Aus der Sicht der Regional- und Bauleitplanung bestehen gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken.</p> <p><u>Brandschutz:</u></p> <p>Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Die von hieraus mit wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit (A) und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind.</p> <p>A) Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 1/2 DVO-NBauO zu § 4/14/33 NBauO entsprechen. Fahrbahnen, die der Feuerwehr dienen, müssen, wenn sie nicht gradlinig sind, im Kurvenbereich sowie vor und hinter Kurven entsprechende notwendige Radienbreiten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis erfolgt in der Begründung und dem Bebauungsplan. Die Erschließung der einzelnen Baugrundstücke ist im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu klären. Die festgesetzten Zu- und Abfahrtsbereiche ermöglichen eine durchgängige Umfahrt. Die verkehrliche Erschließung kann somit als gesichert angesehen werden.</p>

gemäß DVO-NBauO § 2 Abs. 4 sowie DIN 14 090 haben.

Die Zu- und Durchfahrten sowie Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten, müssen auch im Winter, deutlich erkennbar sein und dürfen durch Einbauten nicht eingeengt werden.

(B)

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

Die Löschwasserversorgung ist in einer der örtlichen Verhältnisse entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gem. Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf ($m^3/2 h$) müssen, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW – Arbeitsblatt W 405 – entsprechen.

Löschwasserentnahmestellen sind aus dem Wasserrohrnetz mittels Hydranten (DIN 3222/DIN 3221) in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW – Arbeitsblatt W 331, sicherzustellen. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Stadt- bzw. Ortsbrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

Lässt sich die notwendige Löschwasserversorgung nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, so sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Dimensionierung der vorzuhaltenden Löschwassermenge und die Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück, der Freiwilligen Feuerwehr Melle und der Stadt rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festgelegt.

zu treffen. Diese könnten sein:

1. Löschwasserteiche (DIN 14210)
2. Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
3. unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
4. Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

(C)

Die Gefahrenabwehr im Brandfalle nur auf „Ein Standbein“, der abhängigen Löschwasserversorgung, auszurichten ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Die Löschwasserversorgung ist daher nur dann ausreichend sichergestellt, wenn auch geeignete unabhängige Löschwasserstellen mit ausreichender Löschwassermenge in vertretbarer und zulässiger Entfernung von in der Regel nicht mehr als 300 m, im Ausnahmefall höchstens 500 m, von den davon zu schützenden Objekten zur Verfügung stehen. Die Löschwasserentnahmestellen müssen mindestens mit leichten Feuerwehrfahrzeugen zu jeder Tages- und Jahreszeit unmittelbar erreichbar und zur Löschwasserentnahme in geeigneter Weise eingerichtet sein.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Deckungsbereich des „Freizeitteiches“, eines vorhandenen Regenrückhaltebeckens.

Ob und inwieweit dieses Regenrückhaltebecken zur Löschwasserversorgung herangezogen werden kann, ob insbesondere die erforderliche Löschwassermenge vorhanden ist und ob dieser Bereich des Regenrückhaltebeckens gemäß DIN 14210 als Löschwasserteich mit Löschwasserentnahmestelle und Aufstell- und Bewegungsfläche an dieser für zwei Feuerwehrfahrzeuge, ausgebaut worden ist, ist von Seiten der Stadt Melle nachzuweisen.

Daher befindet sich das Bebauungsplangebiet aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes zur Zeit nicht im Deckungs- und

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich liegt im Deckungsbereich des Löschwasserteiches am „Ottenheider Weg“. Dieser ist nach Auskunft des Ordnungsamtes der Stadt Melle seit 1992 als solcher nutzbar. Diese Entscheidung wurde dem damaligen Ortsbrandmeister Grabemann, der Verwaltungsstelle Neuenkirchen, dem Ortsrat Neuenkirchen und dem Landkreis Osnabrück mitgeteilt. Die Dimensionierung der vorzuhaltenden Löschwassermenge und die Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück, der Freiwilligen Feuerwehr Melle und der Stadt rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festgelegt.

	<p>Löschbereich einer dafür ausgewiesenen, ausgebauten und zu unterhaltenen unabhängiger Löschwasserstelle. Die Löschwasserversorgung für die an dieses Bebauungsplangebiet angrenzende bereits seit Jahren vorhandene Bebauung und auch für die nunmehr vorgesehene weitere Bebauung ist daher als zunächst <u>nicht sichergestellt</u> einzustufen. Die unabhängige Löschwasserversorgung ist durch einrichten einer unabhängigen Löschwasserentnahmestelle, in Absprache mit dem Stadtbrandmeister und dem zuständigen Brandschutzprüfer der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück, sicherzustellen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV – BauGB gebeten.</p>	
<p>6. Stadt Melle – Tiefbauamt 07.02.2019</p>	<p>Gegen die beabsichtigte o.g. Bebauungsplan-Änderung bestehen meinerseits grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die Regelung, dass die überbaubaren Flächen zu den öffentl. Straßen auch für Nebenanlagen sowie Garagen und Carports beachtlich sind, begrüße ich.</p> <p>Besonderes Augenmerk ist auf den Schutz der vorhandenen Straßenanlagen zu richten; genauere Regelungen, auch zur Behebung etwaiger Schäden, bleiben einem Erschließungsvertrag vorbehalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Bezüglich der entwässerungstechnischen Erschließung verweise ich auf den beigefügten Vermerk.</p> <p><u>Vermerk vom 30.01.2019</u> Die Inhalte der Stellungnahme zur Entwässerung vom 20.11.2017 sind in der aktuellen Begründung zum o.g. B-Plan unter Punkt 6 Erschließung: Schmutzwasserentsorgung und Oberflächenentwässerung nicht nur nicht hinreichend berücksichtigt worden, sondern es werden z.T. widersprechende Aussagen aufgeführt. Inhaltlich ist der Stellungnahme vom 20.11.2017 nichts hinzuzufügen.</p> <p>Zusätzlicher Hinweis: Im Nordosten des B-Plan-Gebietes liegen Leitungen zur Ableitung von Schmutz- und Regenwasser, die mit einem Durchleitungsvertrag abgesichert wurden (sh. anliegende Kopie des Vertrages vom 31.05.1996). Das Durchleitungsrecht ist bei der Vermarktung der neu parzellierten Baugrundstücke und beim Anlegen von Pflanzstreifen zu berücksichtigen und zu erhalten. Die exakte Lage der Leitungen wird z.Zt. durch das Tiefbauamt festgestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Inhalt der Stellungnahme vom 20.11.2017 befasst sich mit der Ableitung von Schmutz- und Regenwasser. Es wurde angemerkt, dass teilweise eine öffentliche Kanalisation vorhanden ist, im Rahmen der zukünftigen Parzellierung der Grundstücke jedoch eine Erweiterung dieser Kanalisation notwendig werden kann. Die konkrete Planung und Dimensionierung dieser Kanäle ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und ist im Rahmen der späteren Genehmigungs- und Ausführungsplanungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass das Fassungsvermögen des Regenrückhaltebeckens überprüft und ggf. erweitert werden muss. Eine Ertüchtigung des Regenrückhaltebeckens wird durch das Tiefbauamt in Abstimmung mit dem Ordnungsamt geplant.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages wird der Grundstückseigentümer dazu aufgefordert, die bestehenden Leitungen zu verlegen, oder jederzeit einen ungehinderten Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten.</p>
7.	<p><u>EXXONMobil Hannover</u> 18.12.2018 Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen</p>	
8.	<p><u>Nieders. Landesforsten, Forstamt Ankum</u> 19.12.2018 Keine Bedenken</p>	
9.	<p><u>Stadt Osnabrück</u> 19.12.2018 Keine Bedenken</p>	
10.	<p><u>Stadt Bünde</u> 28.12.2018 Anregungen werden nicht vorgetragen</p>	

11.	<u>Stadt Melle – Denkmalschutz</u> Belange sind nicht berührt	02.01.2019
12.	<u>EWE NETZ GMBH</u> Belange sind nicht betroffen	08.01.2019
13.	<u>Stadt Melle – Ordnungs- und Standesamt</u> Keine Bedenken	09.01.2019
14.	<u>Handwerkskammer Osnabrück-Emsland</u> Keine Bedenken	10.01.2019
15.	<u>Amprion GmbH, Dortmund</u> Keine Bedenken	21.01.2019
16.	<u>Stadt Borgholzhausen</u> Keine Bedenken	17.12.2018
17.	<u>Kreis Herford</u> Keine Bedenken	25.01.2019
18.	<u>Ericsson GmbH</u> Keine Einwände	28.01.2019
19.	<u>Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie</u> Keine Bedenken	28.01.2019
20.	<u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u> Keine Bedenken	30.01.2019
21.	<u>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</u> Keine Bedenken	01.02.2019

22.	<u>Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</u> Keine Bedenken	31.01.2019	
23.	<u>Kreislandvolkverband Melle e.V.</u> Keine Bedenken	04.02.2019	